

# Allgemeine Lieferbedingungen (Modulbau) der Algeco GmbH / Stand 06/2022

## 1 Geltungsbereich

- 1.1 Sämtliche Lieferungen durch die ALGECO GmbH (im Folgenden "Auftragnehmer" oder „AN“) erfolgen ausschließlich zu den nachstehenden Lieferbedingungen ("Allgemeine Lieferbedingungen (Modulbau)"). Andere Bestimmungen, insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers (im Folgenden „Auftraggeber“ oder „AG“), gelten nicht, unabhängig davon, ob sie vom AN ausdrücklich zurückgewiesen wurden oder nicht. Dies gilt auch dann, wenn der AN in Kenntnis von anderen Geschäftsbedingungen eine Leistung vorbehaltlos ausführt.
- 1.2 Im Einzelfall getroffene individuelle Vereinbarungen zwischen dem AN und dem AG haben Vorrang. Sie bedürfen ebenso wie Änderungen, Ergänzungen oder eine Aufhebung von Vereinbarungen zwischen dem AN und dem AG sowie dieser Allgemeinen Lieferbedingungen (Modulbau) zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses. Zur Wahrung des Schriftformerfordernisses sind Telekommunikationsmittel, die nicht wenigstens eine Kopie oder ein Faksimile der Unterschrift des Ausstellers übermitteln, insbesondere einfache E-Mails, nicht ausreichend.

## 2 Angebote, Bestellungen

- 2.1 Angebote von ALGECO sind grundsätzlich unverbindlich. Sollte ein Angebot von ALGECO ausdrücklich schriftlich als verbindlich gekennzeichnet sein, ist dieses für zwei Wochen ab Angebotsdatum bindend.
- 2.2 Bestellungen des AG werden für den AN erst mit Annahme der Bestellung durch schriftliche Bestätigung oder durch Übersendung der Ware und der Rechnung verbindlich. Der AN kann Bestellungen innerhalb von zwei Wochen nach Zugang annehmen.
- 2.3 Ausschreibungsunterlagen des AG hat der AN vor Auftragserteilung nur unter kalkulatorischen Aspekten zu prüfen. Der AN übernimmt keine Verantwortung für die technische Vollständigkeit und Richtigkeit der Unterlagen.
- 2.4 Das Angebot des AN beinhaltet ausschließlich die Leistungen und Positionen, die in der Leistungsbeschreibung des Angebotes aufgeführt sind. Der AN kann nicht ausschließen, dass zur Erteilung der Baugenehmigung zusätzliche, von ihm bislang nicht kalkulierte und angebotene Leistungen notwendig werden, etwa im Bereich des Brand- oder Schallschutzes bzw. des Erdungs-, Blitz- oder Umweltschutzes oder der Energieeinsparung bzw. Gebäudeenergie. Die Erforderlichkeit solcher Leistungen ist aufgrund der Besonderheiten des Container- bzw. Modulbaus und aufgrund regionaler Unterschiede für den AN nicht sicher vorhersehbar. Die zur Erzielung der Baugenehmigung notwendigen und in der Baubeschreibung nicht genannten zusätzlichen Maßnahmen obliegen deshalb dem AG. Das Gleiche gilt für Maßnahmen die aufgrund sonstiger behördlicher Genehmigungen, Bescheide, Anordnungen oder Auflagen notwendig werden, die dem AN zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorlagen.

## 3 Vertragsgrundlagen

- 3.1 Soweit nicht anders vereinbart, werden Vertragsgrundlage in folgender Rangfolge:
  - 3.1.1 das Angebot des AN
  - 3.1.2 diese Allgemeinen Lieferbedingungen (Modulbau) des AN
  - 3.1.3 die VOB/B in der bei Vertragsabschluss aktuellen Fassung

#### 4 Leistungssoll

- 4.1 Soweit die Leistungsbeschreibung nicht vom AN (oder in dessen Auftrag) erstellt wurde, ist der AN nach Auftragserteilung nach Maßgabe der §§ 4 Abs. 3 und 13 Abs. 3 VOB/B und deren Rechtsfolgen zur Prüfung und Bedenkenanmeldung verpflichtet. Er haftet aber im Hinblick auf die Vergütung etwaig notwendiger Änderungs- oder Zusatzleistungen weder für die Unvollständigkeit, noch für Fehler der Leistungsbeschreibung.
- 4.2 Die Parteien sind sich darin einig, dass für den AN die vertraglich vorausgesetzte Verwendung nur insoweit erkennbar war, wie der AG dazu Angaben in Textform gemacht hat.

#### 5 Pflichten des AG

- 5.1 Die Beschaffung der für die Errichtung oder die Nutzung des vertragsgegenständlichen Bauwerkes notwendigen Genehmigungen ist Sache des AGs, soweit der AN diese Pflicht nicht ausdrücklich im Angebot übernommen hat.
- 5.2 Ein Sicherheits- und Gesundheitskoordinator ist bauseits (also durch den Auftraggeber) zu stellen.
- 5.3 Erstellung eines Brandschutzkonzeptes erfolgt bauseits, soweit der AN diese Pflicht nicht ausdrücklich im Angebot übernommen hat. Daraus evtl. zusätzliche Brandschutzmaßnahmen können zu Mehrkosten führen (siehe Ziffer 2.4).
- 5.4 Der AN liefert für das Gebäude eine prüffähige Statik, ausgenommen sind hier die Fundamente. Sollte eine geprüfte Statik notwendig sein, obliegt dies dem AG (siehe auch Ziffer 5.5.). Etwaige Prüfkosten gehen zu Lasten des AG.
- 5.5 Alle zur Erzielung oder Erfüllung der Baugenehmigung oder sonstiger behördlicher Genehmigungen erforderlichen Prüfungen durch Sachverständige, wie zum Beispiel die Prüfung des Brandschutzkonzeptes oder des GEG-Nachweises oder die Bestellung eines Prüfstatikers erfolgen bauseits.
- 5.6 Der AN legt dem AG eine Werkplanung zur Prüfung vor. Die Prüfung und Freigabe der Werkplanung hat innerhalb von 10 Werktagen zu erfolgen. Das gilt auch bei Vorlage von gewerkbezogenen Werkplanungen.
- 5.7 Die zur Verwendung geplanten Materialien können dem AG nach Wunsch vorgestellt werden. Die Freigabe der zu verwendenden Materialien hat vor Produktionsbeginn der Module zu erfolgen.
- 5.8 Die Erschließung des Baufeldes inkl. Baustraßen und Behelfsstraßen erfolgt bauseitig (also durch den AG). Die Erstellung eines statisch ausreichend tragfähigen Untergrundes erfolgt bauseitig. Siehe zur Anlieferung der Module auch Ziffer 7.
- 5.9 Das Gebäude wird in der Regel und je nach Untergrund und Gebäudetyp auf Streifen-/Einzelfundamenten aufgestellt. Die Erstellung der Fundamente erfolgt bauseitig, soweit der AN diese Pflicht nicht ausdrücklich im Angebot übernommen hat. Sollten die Fundamente durch den AN erstellt werden, so obliegen die notwendigen Angaben zur Bodenqualität und –beschaffenheit dem AG. Liegen dem AN keine Angaben vor, so geht er von einem normal tragfähigen Boden (Bodenklasse 3-5) aus.
- 5.10 Der AG schuldet die kostenlose Bereitstellung eines ausreichenden ebenen Geländes in unmittelbarer Nähe für die Aufstellung der Baustelleneinrichtung des AN.
- 5.11 Verkehrslenkende Maßnahmen am Aufstellort obliegen dem AG, soweit der AN diese Pflicht nicht ausdrücklich im Angebot übernommen hat.
- 5.12 Baustrom und Bauwasser werden vom AG kostenfrei zur Verfügung gestellt. Die Anschlüsse hierfür sind im Umkreis von ca. 15 m vom Aufstellort vorzuhalten.
- 5.13 Alle Anschlüsse der Ver- und Entsorgungsleitungen wie Gas, Wasser, Elektro usw. müssen bauseitig entsprechend den jeweils gültigen technischen Richtlinien bis an die Modulunterkante / -außenkante geleistet werden.

- 5.14 Der Anschluss der vorgenannten Leitungen an die gelieferten Module erfolgt bauseitig, soweit der AN diese Pflicht nicht ausdrücklich im Angebot übernommen hat. Der AN empfiehlt, Fachfirmen zu beauftragen. Die Prüfung und Überwachung der Qualität der Medien (Gas, Elektro und insbesondere Wasser) ist Sache des AGs. Für den Anschluss der Wasserzuleitung muss bauseits ein negatives Ergebnis der Wasserbeprobung vor Anschluss vorliegen.
- 5.15 Damit die installierten Elektro-, Sanitär- und Heizungsanlagen auf ihre Funktion hin geprüft werden können, müssen die entsprechenden Anschlüsse bei der Inbetriebnahme und der Abnahme (bauseitig) angeschlossen sein. Ist dies nicht der Fall, so steht dies der Abnahme nicht entgegen.
- 5.16 Medienleitungen wie Telefon, EDV usw. sind bauseits zu liefern und anzuschließen.
- 5.17 Die Lieferung und der Einbau von Zählern (Strom, Wasser, Gas) ist eine bauseitige Leistung.
- 5.18 Die elektrische Abnahme der Anlage nach VDE durch einen vom örtlichen EVU zugelassenen Betrieb erfolgt bauseits, soweit der AN diese Pflicht nicht ausdrücklich im Angebot übernommen hat.
- 5.19 Etwaige Sachverständigenabnahmen liegen im Verantwortungsbereich des AG, soweit der AN diese Pflicht nicht ausdrücklich im Angebot übernommen hat. Die Notwendigkeit etwaiger Sachverständigenabnahmen hat der AG dem AN im Zuge der Auftragsvergabe mitzuteilen. Die entsprechenden Kosten gehen zu Lasten des AG.
- 5.20 Sämtliche Gebühren für Anschlüsse, behördliche Abnahmen, Steuern und sonstige Abgaben sind bauseits zu übernehmen.
- 5.21 Die Modulanlage wird vom AN besenrein übergeben. Eine Baufeinreinigung hat bauseits zu erfolgen, soweit der AN diese Pflicht nicht ausdrücklich im Angebot übernommen hat. Zur Baufeinreinigung zählt auch das Versiegeln und die Ersteinpflege der PVC-Böden / Linoleumbeläge.
- 5.22 Der Abschluss von Wartungsverträgen (z. B. für die Klimaanlage) erfolgt bauseits.

## 6 Nachunternehmer

- 6.1 Dem AN ist der Einsatz von Nachunternehmern erlaubt.

## 7 Anlieferung der Module / Unterlüftung

- 7.1 Der AG hat zu gewährleisten, dass die Transportfahrzeuge (LKWs mit einem Gewicht von bis zu 40t) die Baustelle ungehindert und direkt erreichen können. Transportfahrzeuge müssen an den Aufstellungsort heranfahren und ohne schwierige Wendemanöver wieder wegfahren können. Verkehrslenkende Maßnahmen am Aufstellort im Zuge der Anlieferung/Montage obliegen dem AG, soweit der AN diese Pflicht nicht ausdrücklich im Angebot übernommen hat.
- 7.2 Für die Verankerung der Raummodule geht der AN von einem Kran aus, der direkt neben dem Aufstellort aufgebaut werden kann. Es wird vorausgesetzt, dass der Standort für einen ausreichenden Autokran gut befahrbar und die Be- und Entladung direkt neben dem LKW möglich ist, und dass der Untergrund für die Aufstellung des Kranes ausreichend tragfähig ist.
- 7.3 Der AN ist bei Kalkulation seiner Preise davon ausgegangen, dass die Erfordernisse der Ziffern 7.1. und 7.2. vom AG gewährleistet werden können. Falls durch Anfahrterschwierigkeiten die Anlieferung oder Montage erschwert oder behindert wird, können dadurch kostenpflichtige Mehrleistungen entstehen, die der AG zu tragen hat.
- 7.4 Nach Stellen des gelieferten Gebäudes muss eine ausreichende Unterlüftung gewährleistet sein. Ein Verfüllen / Schließen des Abstandes zwischen Boden und unterem Container- / Modulrahmen ist nicht zulässig. Anderweitige Festlegungen und Ausführungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung durch den AN.

## 8 Nachträge

- 8.1 Geänderte und zusätzliche Leistungen kann der AG nach Maßgabe der §§ 650b und 650c BGB anordnen. § 1 Abs. 3 und 4 sowie § 2 Abs. 5 und 6 VOB/B finden keine Anwendung.
- 8.2 Aufgrund der Besonderheiten des Modulbaus – hoher Grad der Vorfertigung im Werk – vereinbaren die Parteien Folgendes: Die Parteien werden die auszuführende Leistung, insbesondere die konkrete Beschaffenheit der zu liefernden Module, abstimmen und in der sogenannten Fertigungsfreigabe dokumentieren. Die Fertigungsfreigabe wird vom AG unterschrieben und bestimmt das endgültige Leistungssoll zwischen den Parteien. Hat sich das Leistungssoll zu diesem Zeitpunkt gegenüber dem Leistungssoll bei Vertragsabschluss verändert, so ergeben sich die Vergütungsfolgen aus § 650c BGB.
- 8.3 Die Parteien sind sich einig, dass mit Unterzeichnung der Fertigungsfreigabe durch den AG Änderungen nach § 650 Abs. 1 Nr. 1 BGB dem AN nicht mehr zumutbar sind.
- 8.4 Der AN kann zur Ermittlung der Vergütung nach § 650c Abs. 3 BGB auch dann auf die Urkalkulation zurückgreifen, wenn er diese nicht bei Vertragsabschluss hinterlegt hat.
- 8.5 Eine Vergütung für auftragslos ausgeführte Leistungen steht dem Auftragnehmer nach Maßgabe der §§ 2 Abs. 8 Nr. 2 und 3 VOB/B zu, wobei die Anzeige nicht zwingende Anspruchsvoraussetzung ist.

## 9 Streitvermeidung

- 9.1 Jede Partei kann auch vor der Abnahme ohne weitere Voraussetzungen die gemeinsame Feststellung des Zustandes von erbrachten Leistungen verlangen. Die Durchführung der Zustandsfeststellung regeln sich nach § 650g Abs. 1 S. 2 bis Abs. 3 BGB. Die Zustandsfeststellung führt in Bezug auf die festgestellten Leistungen zum Gefahrübergang und zur Umkehr des Beweislast für Mängel.

## 10 Abnahme

- 10.1 Die Abnahme richtet sich nach § 12 VOB/B und § 640 Abs. 1 bis 3 BGB.
- 10.2 Teilabnahmen nach § 12 Abs. 2 VOB/B setzen im Sinne von § 648a Abs. 2 BGB „abgrenzbare“, aber nicht gezwungenermaßen in sich abgeschlossene Teile des geschuldeten Werkes voraus.
- 10.3 Durch Eintragungen im Abnahmeprotokoll wird nur der Ablauf des Abnahmetermins dokumentiert. Die Eintragungen sind einseitige Erklärungen des AGs, soweit ihnen der AN nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

## 11 Bestandsdokumentation

- 11.1 Sofern eine Bestandsdokumentation vereinbart wurde und geschuldet ist, besteht diese aus folgenden Unterlagen in einfacher digitaler Form
  - 11.1.1 Datenblätter zu den relevanten verbauten Materialien
  - 11.1.2 Zulassungen, Prüfzeugnisse und Zertifikate der verbauten normrelevanten Produkte
  - 11.1.3 Grundriss und Schnitte sowie Ansichten in \*.pdf und \*.dwg
  - 11.1.4 Mess- und Einweisungsprotokolle (soweit durch den AN durchgeführt)

## 12 Termine / Fristen / Behinderungen

- 12.1 Sämtliche zwischen den Parteien vor oder bei Vertragsabschluss vereinbarte Fristen (auch Beginn- und Fertigstellungstermine) sind keine Vertragsfristen, sondern Einzelfristen im Sinne des § 5 Abs. 1 S. 2 VOB/B. Die verbindlichen Vertragsfristen werden von den Parteien nach Vertragsabschluss vereinbart.

- 12.2 Der AN hat etwaige Behinderungen schriftlich, durch E-Mail oder mündlich anzuzeigen. Das kann durch Aufnahme in Bautagesberichte geschehen, sofern diese dem AG unverzüglich zugehen.
- 12.3 Der AN gerät nicht in Verzug, soweit ihn kein Verschulden trifft (§ 286 Abs. 4 BGB). Der AN kann sich im Falle einer Behinderung auf fehlendes Verschulden auch dann berufen, wenn er die Behinderung nicht angezeigt hat. § 6 Abs. 1 S. 2 VOB/B gilt nicht.
- 12.4 Unverschuldete Lieferengpässe wegen Materialknappheit (auch bei den Lieferanten des AN) gelten als behindernder Umstand, den der AN nicht zu vertreten hat.
- 12.5 Im Falle von Behinderungen hat AN alles zu tun, was ihm billigerweise zugemutet werden kann, um die Weiterführung der Arbeiten zu ermöglichen. Würden dem AN durch die Weiterführung der Arbeiten Kosten entstehen, die ihm im Falle des behinderungsfreien Arbeitens nicht entstanden wären, so ist ihm die Weiterführung nicht zumutbar, soweit die Parteien nicht zuvor eine Einigung über die Kosten erzielen.
- 12.6 Schlechtwettertage (Stufen A, B oder C nach dem Deutschen Wetterdienst) gelten als Behinderung und verlängern die Bauzeit.
- 12.7 Die Parteien sind sich einig, dass der AG Abhilfe im Sinne des § 5 Abs. 3 VOB/B nur innerhalb einer Frist von 10 Werktagen verlangen kann, weil der AN das Verlangen an seine Nachunternehmer durchstellen muss.
- 12.8 Ordnet der AG geänderte oder zusätzliche Leistungen an, treffen die Parteien diesbezüglich eine Vereinbarung über die Verlängerung oder Verkürzung der Ausführungsfrist. Die ursprünglich vereinbarte Ausführungsfrist gilt bei Anordnung geänderter bzw. zusätzlicher Leistungen nicht mehr, es sei denn, die Anordnung hat offensichtlich keinen Einfluss auf den Bauablauf.

### 13 Vergütung / Zahlungssicherheit

- 13.1 Alle Preise verstehen sich – soweit nicht anders angegeben – netto.
- 13.2 Durch die vereinbarte Vergütung werden alle Leistungen abgegolten, die nach dem Angebot und dem Vertrag zur vertraglichen Leistung gehören (siehe Ziffer 2.4).
- 13.3 Soweit im Angebot nicht ausdrücklich anders angegeben, gilt: Bedingt durch Bearbeitungszeiten für Planung, Prüfung und Baugenehmigung kann der AN nicht ausschließen, dass die endgültige Ausführungsplanung (Fertigungsfreigabe) für das Gebäude erst mehrere Monate nach der Angebotsabgabe bzw. der Beauftragung erfolgt. Da die Baustoffpreise sich (besonders für Stahl und Stahlerzeugnisse) seit Frühjahr 2021 stark ändern, behält sich der AN die Anpassung des Preises für das Gebäude vor, soweit die Baustoffpreise zum Zeitpunkt der Fertigungsfreigabe im Vergleich zum Zeitpunkt des dem Vertrag zugrundeliegenden Angebotes gestiegen sind. Das gilt auch nach Auftragserteilung.
- 13.4 Der AG hat unverzüglich – spätestens innerhalb von sieben Werktagen - nach Vertragsabschluss eine Sicherheit gemäß § 650f BGB zu stellen. Dies soll in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft geschehen.

### 14 Abrechnung

- 14.1 Soweit nicht anders vereinbart, vereinbaren die Parteien folgenden Zahlungsplan:
  - 14.1.1 50 % der Auftragssumme bei Auftragserteilung,
  - 14.1.2 40 % der Auftragssumme bei Anlieferung der Module,
  - 14.1.3 10 % der Auftragssumme bei Montageende (Fertigstellung).
- 14.2 Gerät der AG mit der Anlieferung der Module in Annahmeverzug, so steht dem AN die in Ziffer 14.1.2 vorgesehene Zahlung zu.
- 14.3 Skonti werden nur gewährt, soweit sie ausdrücklich und mindestens in Textform vereinbart wurden.
- 14.4 Die Abrechnung richtet sich nach §§ 14 und 16 VOB/B mit der Maßgabe, dass § 16 Abs. 3 Nr. 2 bis Nr. 6 und Abs. 6 nicht gelten.

- 14.5 Im Falle der Ausführung von Stundenlohnleistungen hat der AN wöchentlich Stundenlohnzetteln einzureichen (§ 16 Abs. 3 S. 2 VOB/B).
- 14.6 Der Auftragnehmer kann Teil-Schlussrechnungen legen, soweit dies zwischen den Parteien vereinbart wurde oder Teilabnahmen erfolgt sind.
- 14.7 Sämtliche Rechnungen des AN sind sofort zur Zahlung fällig.
- 14.8 Die Parteien sind sich darin einig, dass für Zahlungen eine Nachfrist von fünf Kalendertagen angemessen ist.

## 15 Aufrechnung und Zurückbehaltung

- 15.1 Die Aufrechnung ist ausgeschlossen. Hiervon unberührt bleibt die Aufrechnung mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen sowie die Aufrechnung mit Gegenforderungen aus demselben Vertragsverhältnis.
- 15.2 Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der AG nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist oder auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

## 16 Mängel / Gefahrtragung

- 16.1 Dem AG stehen nach der Abnahme die gesetzlichen Mängelansprüche zu. § 4 Abs. 7 VOB/B gilt nicht.
- 16.2 Kommt der AN der Aufforderung zur Mangelbeseitigung nach Abnahme trotz angemessener schriftlicher Frist- und Nachfristsetzung des AGs nicht nach, so kann dieser die Mängel auf Kosten des ANs beseitigen lassen.
- 16.3 Die Verjährung der Mängelansprüche richtet sich nach § 13 Abs. 4 VOB/B. § 13 Abs. 5 Nr. 1 S. 2 und 3 VOB/B finden keine Anwendung.
- 16.4 Für elektrische, bewegliche Teile und mechanisch bewegte Teile beträgt die Gewährleistungszeit sechs Monate. Leuchtmittel unterliegen dem natürlichen Verschleiß
- 16.5 Der AN hat seine Leistungen vor der Abnahme zu schützen. Verletzt er diese Pflicht, so haftet er dem AG im Falle des Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit.

## 17 Kündigung

- 17.1 Beiden Parteien stehen die gesetzlichen und die in der VOB/B vorgesehenen Kündigungsrechte zu.
- 17.2 § 8 Abs. 3 Nr. 3 VOB/B findet zwischen den Parteien keine Anwendung.
- 17.3 Dem AN steht das Kündigungsrecht des § 643 BGB unabhängig von dem Vorliegen der Voraussetzungen des § 6 Abs. 7 VOB/B oder des § 9 Abs. 1 Nr. 1 VOB/B zu.
- 17.4 Im Falle der Kündigung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 VOB/B oder § 643 BGB richten sich die Vergütungsansprüche des ANs nach § 648 Satz 2 BGB. Das gilt auch, wenn der AN gemäß § 6 Abs. 7 VOB/B kündigt und die Unterbrechung vom AG verursacht worden war.

## 18 Haftung

- 18.1 Der AN haftet nicht für Ansprüche des AG auf Schadens- oder Aufwendungsersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Verletzung von Pflichten aus dem Vertragsverhältnis.
- 18.2 Das gilt insbesondere für Leistungs- und/oder Liefereinschränkungen oder Leistungs- und/oder Lieferausfälle, die auf höherer Gewalt, wie Kriege, Epidemien, Pandemien usw. oder auf Ereignissen beruhen, die eine Leistung wesentlich erschweren, einschränken oder unmöglich machen. Hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, Energie- und Rohstoffknappheit, Transportengpässe oder -hindernisse durch Dritte und

Betriebsbehinderungen – z.B. durch Feuer, Wasser und Maschinenschäden sowie bei Stromausfällen.

- 18.3 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse gem. Ziff. 18.1 bis 18.3. gelten nicht für die Haftung des AN, seiner Vertreter und seiner Erfüllungsgehilfen
- für Schäden wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit,
  - für Schäden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit,
  - im Falle des Verzuges, soweit ein fixer Liefer- und/oder Leistungszeitpunkt vereinbart ist,
  - bei Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie oder eines Beschaffungsrisikos,
  - bei zwingenden gesetzlichen Haftungstatbeständen wie dem Produkthaftungsgesetz,
  - wegen der Verletzung solcher Vertragspflichten deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf (wesentlicher Vertragspflichten).
- 18.4 Die Haftung für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.
- 18.5 Die Haftung für vorsätzliche und grob fahrlässige Pflichtverletzung durch einfache Erfüllungsgehilfen und nichtleitende Angestellte des AN ist auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht wegen einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.
- 18.6 Die Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gem. der Ziff. 18.1 bis 18.4 gelten im gleichen Umfang zu Gunsten der leitenden und nichtleitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen sowie den eingesetzten Nachunternehmern des AN.

## 19 Geheimhaltung

- 19.1 Der AG verpflichtet sich, alle technologischen, produktbezogenen oder anderweitig internen Informationen (nachfolgend „vertrauliche Informationen“), die ihm über den AN im Rahmen der Anbahnung und Durchführung des Vertrages bekannt werden, streng vertraulich zu behandeln. Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch über das Vertragsende hinaus. Sie besteht nur dann nicht, wenn und soweit die jeweiligen Informationen
- bei Vertragsschluss bereits allgemein bekannt waren oder ohne Verstoß gegen die in diesem Vertrag enthaltenen Verpflichtungen allgemein bekannt wurden,
  - vom AN unabhängig von diesem Vertrag erarbeitet worden sind,
  - dem AN von einem Dritten rechtmäßig zur Verfügung gestellt wurden oder
  - vom AN aufgrund zwingender gesetzlicher oder behördlicher Regelungen offen zu legen sind.
- 19.2 Die Beweislast für das tatsächliche Vorliegen dieser Voraussetzungen trägt der AG.
- 19.3 Der AG wird die ihm bekannt gegebenen vertraulichen Informationen nur seinen gesetzlichen Vertretern, Mitarbeitern und externen Beratern zugänglich machen, die unmittelbar mit der Vertragsdurchführung befasst sind. Des Weiteren wird der AN diesen Personen ihrerseits eine dieser Vereinbarung korrespondierende Vertraulichkeitspflicht auferlegen, soweit diese nicht bereits gesetzlich zur Vertraulichkeit verpflichtet sind. Falls eine solche Pflicht diesen Personen nicht auferlegt werden kann, oder deren Beachtung aus gesetzlichen oder praktischen Gründen nicht durchsetzbar oder einer wirksamen Kontrolle durch den AN entzogen wäre, ist die Weitergabe der vertraulichen Informationen an solche Personen ausgeschlossen.
- 19.4 Der AG benachrichtigt den AN sofort über jede unberechtigte Offenbarung oder Benutzung der bekannt gegebenen vertraulichen Informationen und veranlasst unverzüglich wirksame Schritte, um hieraus drohenden Schaden zu verhindern und eine weitere unberechtigte Offenbarung oder Benutzung zu unterbinden. Der AN wird den AG auch vor der Beantwortung von Anfragen nach dem Informationsfreiheitsgesetz unterrichten, sofern vertrauliche Informationen betroffen sein könnten und nicht gegen den Willen des AN der Zugänglichmachung oder Herausgabe von Unterlagen durch Behörden oder öffentliche Stellen an Dritte zustimmen.

- 19.5 Der AG wird alle ihm übergebenen Verkörperungen der vertraulichen Informationen, Teile davon sowie jegliche Kopien hieran sorgfältig verwahren, vor Einsichtnahme Dritter auch über das Vertragsende hinaus schützen und sie auch vor Vertragsende jederzeit auf Verlangen des AN umgehend an den AG zurückgeben. Die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten wird ausgeschlossen. Darüber hinaus ist der AN verpflichtet, auf jederzeitiges Verlangen des AN sämtliche in Computerprogrammen oder ähnlichen Vorrichtungen eingespeicherten vertraulichen Informationen zu löschen, sämtliche Notizen, Analysen oder Bearbeitungen, die vertrauliche Informationen enthalten, auswerten oder darauf Bezug nehmen, zu zerstören, sowie innerhalb von 30 Tagen nach Aufforderung durch den AN rechtsverbindlich zu bestätigen, dass die vorbezeichneten Maßnahmen durchgeführt wurden.
- 19.6 Etwaige Verschwiegenheitsvereinbarungen zwischen AG und AN sind dergestalt auszulegen, dass der AN jedenfalls berechtigt ist, sämtliche vom AG erhaltenen Informationen an seine Nachunternehmer, Lieferanten und sonstigen Vertragspartner weiterzugeben, soweit dies notwendig ist, um dem AG Leistungen anbieten oder Verpflichtungen gegenüber dem AG erfüllen zu können. Der AN wird in diesem Fall den AG informieren und seinen Vertragspartnern Verschwiegenheit auferlegen.

## 20 Schlussbestimmungen

- 20.1 Es gilt deutsches Recht. Als Gerichtsstand wird Kehl vereinbart.
- 20.2 Der AN macht darauf aufmerksam, dass die zur Abrechnung erforderlichen Daten und der Schriftverkehr des AN elektronisch gespeichert werden.
- 20.3 Jede Änderung und Ergänzung des mit dem AG abgeschlossenen Vertrages bedarf zu ihrer Wirksamkeit einer schriftlichen Vereinbarung.